

Jahresbericht 2016

INHALTSVERZEICHNIS

I. VORWORT	4
II. PERSONELLE ZUSAMMENSETZUNG VON FAIRMEDIA	6
III. FÄLLE IM JAHR 2016	7
IV. WEITERE TÄTIGKEITEN VON FAIRMEDIA	8
V. JAHRESRECHNUNG	8
VI. REVISORENBERICHT	9
VII. AUSBLICK	9
ANHANG I	10
FÄLLE FAIRMEDIA (2016)	10
FALL 1 FRAU X / SÜDDEUTSCHE ZEITUNG	10
FALL 2: UNTERNEHMUNG X / BASLER ZEITUNG	11
FALL 3: BEAT TONIOLO / SCHAFFHAUSER AZ	11
FALL 4: HERR X / SONNTAGSZEITUNG	12
FALL 5: KESB LINDT / OBERSEE NACHRICHTEN	12
FALL 6: REGIERUNGSRAT / REGIONALE TAGESZEITUNG	13
FALL 7: HEIDI MÜCK / BASLER ZEITUNG	13
FALL 8: GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION / BASLER ZEITUNG	14
FALL 9: HERR X / DER BUND	15
FALL 10: FRAU X / RINGIER AG	15
FALL 11: GEMEINDE REINACH / BASLER ZEITUNG	15
ANHANG II	17
BILANZ	17
ERFOLGSRECHNUNG	18
ANHANG III	19
REVISORENBERICHT	19

I. Vorwort



Beat Jans



Guy Krneta

Fotos: Dominik Labhardt

Liebe Mitglieder, Medienschaffende und Interessierte

Wir freuen uns, Ihnen in einem ersten Jahresbericht Rechenschaft geben zu können über die Arbeit von Fairmedia.

Anfang 2016 nahm die unabhängige Anlaufstelle für Betroffene unfairer Medienberichterstattung nach einer rund dreijährigen Planungsphase ihre operative Tätigkeit auf. Als erfreulich erweist sich die Besetzung der Geschäftsstelle durch den Juristen Manuel Bertschi und den Historiker An Lac Truong Dinh. Die beiden aufmerksamen und engagierten Zeitgenossen teilen sich ein 50%-Pensum.

Der finanzielle Druck auf die Medien hat sich noch einmal verschärft, mit weiteren negativen Auswirkungen auf die Sorgfalt journalistischer Arbeit. Recherche und Gegenrecherche kommen oftmals zu kurz. Medien suchen den Klick durch Zuspitzung, Boulevardisierung und spekulieren auf Reichweite in zum Teil dubiosen Winkeln des Internets. Demgegenüber verpflichten Firmen, Verbände und auch öffentliche Institutionen PR-Agenturen und bauen ihre Medienabteilungen aus.

Die von politischen Investoren gekauften Medien verlieren an Leserinnen und Leser und ihre Provokationen werden von den anderen Medien zunehmend gelassener zur Kenntnis genommen. Für Betroffene unfairer Medienberichterstattung stellt sich aber jedes Mal die Frage, welche Reaktion richtig, verhältnismässig und taktisch klug ist.

Folgendes Fazit kann aus den ersten anderthalb Jahren Betrieb gezogen werden:

Das Bedürfnis nach einer Anlaufstelle für Betroffene unfairer Medienberichterstattung ist gross und besteht weit über die Nordwestschweiz hinaus. Rund die Hälfte der behandelten Fälle

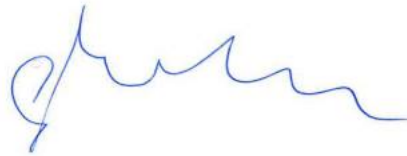
betrifft andere Regionen und unterschiedliche Medien. Der Vorstand reagierte und entschied, die Geschäftstätigkeit anzupassen und Fälle aus der ganzen Schweiz zuzulassen, wenn die Kapazitäten es erlauben.

Zum anderen zeigt sich, dass der grössere Teil der Arbeit von Fairmedia hinter den Kulissen geleistet wird und vertraulich behandelt werden muss. Dadurch kann der Verein nicht so öffentlichkeitswirksam auftreten, wie dies für die Mitgliedergewinnung hilfreich wäre. Doch Beratung und Betreuung stehen bei uns im Zentrum. Ausbau und Erweiterung des Vereins müssen durch flankierende Aktivitäten wie Tagungen, öffentliche Auftritte oder Referate unterstützt werden.

Wir schätzen es sehr, dass wir dank Mitgliederbeiträgen und Spenden die Anlaufstelle Fairmedia aufbauen dürfen und deutlich machen können, welche wichtige Tätigkeit wir erfüllen. An dieser Stelle möchten wir auch unseren Vorstandsmitgliedern herzlich danken, die durch viel ehrenamtliche und kompetente Arbeit das Wirken der Geschäftsstelle ermöglichen.



Beat Jans
Präsident



Guy Krneta
Vize-Präsident



Nadja Pecinska, Bruno Wohlgemuth, Roger Marquardt, Manuel Bertschi, Beat Jans, Guy Krneta, An Lac Truong Dinh (v.l., Ludwig Schmid fehlt) Foto: Dominik Labhardt

II. Personelle Zusammensetzung von Fairmedia

Geschäftsleitung

- An Lac Truong Dinh
- Manuel Bertschi

Vorstand

- Beat Jans, Präsident
- Guy Krneta, Vizepräsident
- Roger Marquardt
- Nadja Pecinska
- Ludwig Schmid
- Bruno Wohlgemuth

Patronatskomitee

- Andreas C. Albrecht
- Christian Egeler
- Mario Gmür
- Maya Graf
- Claude Janiak
- Georg Kreis
- Sibylle von Heydebrand
- Felix Rudolf von Rohr

III. Fälle im Jahr 2016

1. Grundsätzliches

Mitte Mai 2016 konnte Fairmedia die operative Tätigkeit aufnehmen. Eine zwecktaugliche Homepage und ein Bezug bereites Büro ermöglichten einen reibungslosen Arbeitseinstieg, sodass Fairmedia bereits nach wenigen Tagen den ersten Fall an die Hand nehmen konnte. Bis Ende 2016 sollten zehn weitere folgen, was einen monatlichen Durchschnitt von knapp 1,4 Fällen ergibt. Angesichts des noch tiefen Bekanntheitsgrades von Fairmedia sind die Zahlen als überraschend hoch einzustufen.

Dabei definiert Fairmedia jede Anfrage um Hilfe bei unfairer Medienberichterstattung als Fall. Rasch zeigte sich, dass eine Einschränkung der Tätigkeit auf die Nordwestschweiz zu eng begrenzt war, da immer wieder auch Anfragen von ausserhalb der Region Basel eintrafen. Fairmedia nahm sich diesen an und erweiterte so ihren ursprünglich angedachten Wirkungskreis. Die Eintrittsschwelle zur Behandlung eines Falls wollte Fairmedia bewusst sehr niedrig halten. So müssen die Betroffenen unfairer Medienberichterstattung weder Mitglied von Fairmedia sein noch eine finanzielle Entschädigung für die geleistete Arbeit entrichten.

2. Fälle

Die Vertraulichkeit ist eine unabdingbare Voraussetzung zur Behandlung der eingegangenen Fälle. Es versteht sich somit von selbst, dass die erwähnten Fälle teilweise anonymisiert wiedergegeben werden müssen.

Eine Zusammenfassung der Fälle 2016 findet sich im Anhang I.

3. Erkenntnisse aus den Fällen

Die im Jahr 2016 eingegangenen Fälle sind vielseitig. Die betroffenen Medien bestehen aus Qualitäts-, Boulevard-, Sonntags- und Tageszeitungen sowie in- und vereinzelt auch ausländischen Titeln. Dies zeigt, dass Fairmedia vorwiegend als Anlaufstelle für Betroffene unfairer Zeitungsberichterstattung aufgesucht wurde. Und dass der Vorwurf unfairer Medienberichterstattung nicht pauschal bestimmten Medienunternehmen angelastet werden kann. Eine Häufung von Fällen ergibt sich einzig in Bezug auf die Basler Zeitung: Von zwölf Fällen war die BaZ vier Mal involviert.

Die Betroffenen unfairer Medienberichterstattung selbst weisen ebenfalls eine gewisse Diversität auf. Fairmedia wurde von politisch links wie auch rechts stehenden natürlichen und juristischen Personen als auch apolitischen öffentlichen Institutionen (Gemeinden und Behörden) konsultiert. Dies unterstreicht die politische (und konfessionelle) Neutralität von Fairmedia.

Die Anliegen der Betroffenen unfairer Medienberichterstattung sind selbst auch sehr vielfältig. So erwies sich oft allein das Anhören der Anliegen der Betroffenen als sehr entlastend. In seiner neutralen und unabhängigen Rolle war es Fairmedia alsdann möglich, den Betroffenen eine

ergebnisoffene Beurteilung der beanstandeten Medienberichte abzugeben. Überraschend war, wie viele Vorurteile gegenüber der Arbeitsweise der Medienunternehmen zu vernehmen waren. Hier konnte Fairmedia teilweise entschärfen, indem den Betroffenen die Arbeitsweise von Journalistinnen und Journalisten erklärt wurde. Der Kern der Anliegen der Betroffenen rührte oftmals daher, dass sie in den entsprechenden Medienartikeln nicht korrekt zitiert oder gar nicht erst berücksichtigt wurden. Zum Schutz derartiger Medienberichterstattung gibt es mehrere medienethische und medienrechtliche Instrumente, die es bezogen auf den Einzelfall sorgfältig auszuwählen gilt. Entscheidend ist hierbei die Frage, was die Betroffenen mit ihrer Gegenwehr erreichen wollen. Auch hier erwies sich die neutrale Position von Fairmedia als hilfreich, um den Betroffenen eine Aussenansicht des zugrundeliegenden Sachverhalts präsentieren zu können. Fallübergreifend erwies sich rasches und konsequentes Handeln als zielführend.

IV. Weitere Tätigkeiten von Fairmedia

Die operative Tätigkeit von Fairmedia beschränkt sich nicht nur auf die Bearbeitung von Fällen. Es ist Fairmedia ein Anliegen, die Öffentlichkeit für die mediale Rücksichtnahme auf Fairness und Persönlichkeitsschutz zu sensibilisieren. Darauf hat Fairmedia mit regelmässigen Aktionen hingewirkt. Nicht nur verbreitet Fairmedia über die sozialen Medien Artikel über Beispiele unfairer Medienberichterstattung, sondern nimmt auch zu ausgewählten Themen selbst Stellung. So hat Fairmedia beim verkündeten Zahlungsstopp des Verbands Schweizer Medien an den Presserat mittels Medienmitteilung reagiert und seine Besorgnis darüber ausgedrückt. Fairmedia begrüsst es deshalb umso mehr, dass der Verband Schweizer Medien seinen Zahlungsstopp mittlerweile zurückgezogen hat.

Darüber hinaus ist Fairmedia als Anlaufstelle Betroffener unfairer Medienberichterstattung bestrebt, ein Netzwerk von Expertinnen und Experten im Umgang mit Medien aufzubauen. Mittlerweile verfügt Fairmedia über hilfreiche Kontakte zu Medienanwälten und Medienanwältinnen sowie zu Kommunikationsfachleuten. Dieses Netzwerk dient in erster Linie den Betroffenen unfairer Medienberichterstattung, um sich möglichst effektiv und umfassend helfen lassen zu können.

V. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung für das Jahr 2016 wurde durch den Kassier Roger Marquardt erstellt. Die Vereinseinnahmen betragen CHF 154'050. Die Ausgaben betragen CHF 78'517. Es resultierte ein Gewinn von CHF 75'533. Die Bilanz und Erfolgsrechnung sind im Anhang II.

VI. Revisorenbericht

Der Revisor Peter Jossi hat die Jahresrechnung 2016 von Fairmedia am 28. März 2017 geprüft und empfiehlt der Vereinsversammlung deren Genehmigung.

Der Revisorenbericht findet sich in Anhang III.

VII. Ausblick

2017 scheint hinsichtlich der Anzahl Fälle bislang ähnlich wie das Jahr 2016 zu verlaufen. Nebst den Fällen wird 2017 vor allem auch die Tagung zum Thema «Fakten, Daten, Lügen – welchen Informationen kann ich trauen» im Fokus stehen. Am 23. Juni 2017 werden ausgewiesene Expertinnen und Experten zu dieser hochaktuellen Thematik referieren und sich anschliessend einer Diskussion stellen.

Anhang I

Fälle Fairmedia (2016)

Fall 1 Frau X / Süddeutsche Zeitung

Am 23. Mai 2016 wurde Frau X aus Basel von einem Journalisten der Süddeutschen Zeitung überrascht. Dieser wollte unangekündigt mit Frau X ein Interview führen, wobei Frau X gemäss ihren Schilderungen ein solches Interview klar ablehnte und dem Journalisten deshalb weder die Haus- noch die Wohnungstüre öffnete. Trotzdem verschaffte sich der Journalist Zutritt zum (Mehrfamilien-)Haus der Frau X und verwickelte diese durch die geschlossene Türe in ein Gespräch. Irgendwann aber öffnete Frau X die Türe und sprach mit dem Journalisten. Als dieser sich verabschiedete, überkam Frau X ein flaues Gefühl, da sie sich vom Journalisten bedrängt fühlte und ihre Aussagen zurückziehen und schon gar nicht in der Zeitung lesen wollte. Daraufhin kontaktierte Frau X die Geschäftsführung von Fairmedia und fragte um Rat.

Fairmedia kam zum Schluss, dass der von Frau X geschilderte Sachverhalt das Recht am eigenen Wort der Frau X sowie der Widerruf von bereits erfolgten Aussagen betraf und somit im weiteren Sinne ihre Persönlichkeitsrechte tangiert waren. Hinzu kam, dass es sich aufgrund der in München domizilierten Süddeutschen Zeitung um einen grenzübergreifenden Sachverhalt handelte, bei dem es das deutsche Recht und den deutschen Pressekodex zu beachten galt.

In Absprache mit Frau X rief Fairmedia umgehend den Journalisten an und teilte diesem den Widerruf der Zitate von Frau X sowohl telefonisch wie auch per E-Mail mit. Der Journalist zeigte sich überrascht und wollte zunächst die Rechtsabteilung der Süddeutschen Zeitung konsultieren, ehe er zurückrufen würde. Da weder ein Rückruf noch eine sonstige Kontaktaufnahme erfolgte, schrieb ihm Fairmedia eine E-Mail und erinnerte den Journalisten an die Begehren der Frau X. Als der Journalist noch immer nicht reagierte, verfasste Fairmedia ein weiteres E-Mail und bezog nun auch die Chefredaktion der Süddeutschen Zeitung mit ein. Nur wenige Minuten später antwortete der Journalist und versprach, keine Zitate von Frau X zu verwenden. Der Artikel wurde zwar geschrieben, aber erschien nie im Magazin.

Nebst den Anliegen hinsichtlich der Süddeutschen Zeitung ersuchte Frau X Fairmedia auch hinsichtlich der Löschung von Interneteinträgen über sie um Hilfe. Fairmedia reichte in der Folge u.a. bei Google ein Löschungs-gesuch begründet durch das sogenannte «Recht auf Vergessen (werden)» ein. Google lehnte dieses Gesuch mit der Begründung ab, es handle sich bei Frau X um eine Person des öffentlichen Lebens, weswegen die beanstandeten Interneteinträge von erhöhtem Interesse und somit nicht zu löschen seien. Wieso es sich bei Frau X um eine Person des öffentlichen Lebens handle, begründete Google jedoch nicht. Auch die weiteren Löschungs-gesuche bei Bing und ausgewählten Videoportalen blieben erfolglos, wurden teilweise gar nicht erwidert. Dieses Ausgeliefertsein gegenüber den erwähnten Plattformen unterstreicht deren schwere Fassbarkeit. Weitere Anstrengungen, insbesondere die Ergreifung rechtlicher Schritte, unterliess Frau X daraufhin.

Fall 2: Unternehmung X / Basler Zeitung

Am 25. Mai 2016 erschien in der Basler Zeitung ein Artikel über die Unternehmung X mit Sitz in Basel. Im Artikel wurden der Unternehmung X «fragwürdige Methoden» zur Optimierung des Jahresertrages vorgeworfen sowie auf einen Herrn Y verwiesen, der die Unternehmung X unter anderem wegen Betrugs angezeigt hatte. Die Unternehmung X selbst kam erst im allerletzten Abschnitt des Artikels zu Wort und fühlte sich aufgrund der aus ihrer Sicht einseitigen Berichterstattung benachteiligt. Daraufhin bat die Unternehmung X Fairmedia, eine medienjuristische und medienethische Einschätzung zum geschilderten Sachverhalt abzugeben.

Fairmedia setzte sich daraufhin eingehend mit dem erwähnten Artikel der Basler Zeitung auseinander und teilte der Unternehmung X während eines Treffens ihre Einschätzungen mit. Aus medienjuristischer Sicht war nichts Augenfälliges zu beanstanden, aus medienethischer Perspektive allenfalls die einseitige und tendenziöse Berichterstattung.

Die Unternehmung X veröffentlichte als Reaktion auf die aus ihrer Sicht stossende Berichterstattung einen Artikel auf ihrer Homepage, in dem sie detailliert Stellung bezog zu den Vorwürfen und Ungenauigkeiten der Basler Zeitung. Weitere Schritte wurden nicht ergriffen.

Fall 3: Beat Toniolo / Schaffhauser az

Am 16. Juni 2016 hat sich Beat Toniolo, ein Polit- und Performance-Künstler aus Schaffhausen, bei Fairmedia gemeldet. Grund war ein Zeitungsartikel eines Journalisten in der Schaffhauser az, in welchem Toniolos Late-Night-Show stark kritisiert wurde. Im erwähnten Artikel hat sich der Journalist nicht nur über die geringe Körpergrösse Beat Toniolos belustigt, sondern sich auch sonst eines verletzenden und herabwürdigenden Schreibstils bedient und darüber hinaus auch teilweise Unwahrheiten über Beat Toniolo bzw. dessen Late-Night-Show geschrieben. Im fraglichen Artikel liess sich eine Ablehnung des Journalisten gegenüber Beat Toniolo erkennen, obschon sich die beiden persönlich nicht kannten.

Im Gespräch mit Fairmedia betonte Beat Toniolo, dass ihn der erwähnte Zeitungsartikel sehr gekränkt habe und fragte nach Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren. Beat Toniolo entschied sich daraufhin für eine Beschwerde beim Presserat, für ein mehr oder weniger deckungsgleiches Dementi auf der Homepage von Fairmedia sowie ein vermittelndes Gespräch zwischen dem Journalisten und ihm.

Am 1. Juli 2016 reichte Fairmedia namens und im Auftrag von Beat Toniolo eine entsprechende Presseratsbeschwerde ein, veröffentlichte sein Dementi und nahm mit dem Journalisten Kontakt auf, um ein vermittelndes Gespräch zu vereinbaren. Der Journalist willigte ein und man einigte sich darauf, ein Gespräch nach ergangenem Presseratsentscheid führen zu wollen. Dieser Entscheid allerdings lässt nach wie vor auf sich warten, weshalb auch das Gespräch zwischen Beat Toniolo, dem Journalisten und Fairmedia als Gesprächspartner noch nicht stattfinden konnte.

Fall 4: Herr X / SonntagsZeitung

Die SonntagsZeitung hat in einem kurzen Artikel über einen Missstand in der Schweizer Armee berichtet und die Beförderung eines jungen Mannes kritisiert, der eine politisch extremistische Vergangenheit vorwies. Der junge Mann meldete sich bei Fairmedia, weil er sich daran störte, in der SonntagsZeitung mit Familienfoto abgebildet worden zu sein. Der Journalist hatte sich über Facebook mit dem Betreffenden befreundet und hatte damit Zugriff auf die Fotos, die sonst für die Öffentlichkeit nicht zugänglich waren. Ausserdem war auch die Erwähnung einer bestimmten Parteimitgliedschaft im Artikel nachweislich falsch. Der junge Mann war schon einige Monate zuvor aus dieser Partei ausgetreten.

Auf Anraten von Fairmedia nahm der Klient selbst Kontakt mit dem Journalisten auf und unterbreitete diesem eine Gegendarstellung. Im Sinne einer Schadensbegrenzung riet Fairmedia dem Klienten, sich darin insbesondere von seiner ehemaligen extremistischen Vergangenheit zu distanzieren. Der Journalist bot daraufhin dem Klienten an, einen weiteren Artikel zu schreiben und dabei Zitate aus der Gegendarstellung zu verwenden, welcher zwei Wochen später publiziert wurde. Der Klient willigte ein und dankte Fairmedia für ihre Dienstleistungen.

Fall 5: KESB Lindt / Obersee Nachrichten

Die Stadt Rapperswil-Jona und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Lindt haben 2016 gegen die Obersee Nachrichten und deren Verleger Bruno Hug wegen Persönlichkeitsverletzung Klage eingereicht. Die Gratiszeitung fährt seit einigen Jahren eine verunglimpfende Kampagne gegen die KESB Linth und deren Präsident Walter Grob. Trotz positiven Berichts der kantonalen Aufsichtsbehörde kritisierte die Obersee Nachrichten die Funktionsweise der KESB und schilderte sie wiederholt als «Geheimbehörde», die dem Interesse der Bürger entgegenarbeite. Wiederholt werden seit zwei Jahren über einzelne Fälle der KESB unsachgemäss, persönlichkeitsverletzend und mit journalistisch fragwürdigen, bzw. unhaltbaren Methoden in der Zeitung berichtet. Die Obersee Nachrichten mauserte sich mit ihrer Kampagne zu einem Anti-KESB-Kampfbblatt und hat zudem mit ihrer Online-Webseite eine rege Plattform für KESB-kritiker geschaffen.

Der Vorstand von Fairmedia hat den Präsidenten der KESB Linth, Dr. iur. Walter Grob, getroffen, um sich über die Vorfälle und die Klage zu informieren. Dabei wurde insbesondere auch die Frage aufgeworfen, wie man neben juristischen Schritten einer solchen Kampagne in anderer Weise entgegentritt. Fairmedia hat daraufhin auch einige Medienkontakte vermittelt, die versuchten, die andere – bei KESB-Fällen in der Regel – unbeleuchtete Seite zu erörtern und die Funktionsweisen des boulevardesken Kampagnenjournalismus der Obersee Nachrichten darzustellen.

Obwohl die Kritik an den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in den letzten Monaten abgenommen hat und aus den Schlagzeilen verschwindet, verfolgt Fairmedia die einzelnen aufgeworfenen Fälle in den diversen Medien. KESB-Fälle, die in den Medien erscheinen, sind per se meist unausgewogen und präsentieren meist nur eine subjektive Sicht auf den

Sachverhalt. Aufgrund ihrer verletzlichen Klienten und den oft unvorhersehbaren medialen Auswirkungen eines Ganges an die Öffentlichkeit ist Fairmedia auch in diesem sensiblen Feld bemüht, Aufklärungs- und Beratungsarbeit zu leisten.

Fall 6: Regierungsrat / regionale Tageszeitung

Im September meldete sich ein politischer Parteisekretär einer Kantonalsektion bei Fairmedia und bat um Unterstützung, da in der lokalen Presse eine eben erst ausgezeichnet wiedergewählte, langjährige Regierungsrätin der Partei seit Monaten in mehreren Artikeln heftig kritisiert und persönlich angegriffen wurde. Eine Serie von Artikeln wurde daraufhin analysiert und es konnte bestätigt werden, dass insbesondere ein Artikel mit unbelegten Aussagen, Etikettierungen, Thesen basierend auf Gerüchten und unklaren Quellen aufgebaut war. Die Aussagen waren zu wenig argumentativ untermauert und teilweise auch faktenwidrig. Die sich über mehrere Monate hinziehende Berichterstattung über die Regierungsrätin hatte auffallend starke kampagnenartige Züge. Viele Entscheide des Exekutivgremiums wurden als alleinige Entscheide der Departementsvorsteherin dargestellt. Beim Artikel, der am meisten zu reden gab, war jedoch die Zeit für eine Gegendarstellung schon verstrichen und es war nicht mehr opportun, medial nochmals auf den Sachverhalt und die Kritik an der Regierungsrätin einzugehen.

Nach mehrmaligen beratenden Gesprächen mit der Regierungsrätin wurde ein Mediationsgespräch mit dem Medienhaus vorgeschlagen. Auf Einladung der Regierungsrätin fand ein Treffen mit dem Chefredaktor und zwei weiteren Journalisten sowie einem weiteren Regierungsrat statt. Das Gespräch hatte zum Ziel, das angespannte Verhältnis zwischen der Zeitung und der Regierungsrätin zu entspannen. Im Sinne einer guten Zusammenarbeit zwischen Medien und Exekutive, sollte eine Aussprache helfen, einen sachgerechten Umgang und eine Kommunikationsform für die Zukunft zu finden, die für beide Seiten von Nutzen ist. Die Aussprache hatte eine positive Wirkung auf die weitere Berichterstattung, wenn auch die Zeitung sich einem Korrigendum zu betreffendem Artikel widersetzte. Die Medienanalyse und Beratung half der Regierungsrätin, die angespannte Situation besser zu bewältigen. Fairmedia schlug der Regierungsrätin zudem einige Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Medienarbeit vor.

Festzuhalten ist überdies, dass die im Fall involvierte Zeitung in den letzten Monaten – dies haben auch die Redaktoren bestätigt – vermehrt stark personalisiert und Einzelpersonen in den Fokus rückt, um politische Sachverhalte dem Leser näher zu bringen. Eine private Zeitung ist zwar im Gegensatz zur SRG nicht der Ausgewogenheit verpflichtet, dennoch ist sie gehalten, sachgerecht zu informieren, auch wenn sie sich – wie diverse Kenner der Region bestätigt haben – von ihrem ehemaligen Anspruch eine Forumszeitung zu sein, verabschiedet hat.

Fall 7: Heidi Mück / Basler Zeitung

Am 16. September 2016 meldete die sich im Wahlkampf um einen Regierungsratsposten befindende BastA-Politikerin Heidi Mück bei Fairmedia. Tags zuvor wurde sie von einem

Journalisten der Basler Zeitung in einem Artikel hart angegriffen und ihr eine israelfeindliche Haltung unterstellt, da sie 2010 einen Konsumboykott von israelischen Produkten unterstützt hatte und so auch Kunstdarbietungen von israelischen Künstlerinnen und Künstlern verhindern wollte. Weiter schrieb der Journalist, dass Heidi Mück 2015 an einer BDS-Demonstration vor dem FIFA-Hauptgebäude in Zürich teilgenommen und sich dort für den Ausschluss Israels aus dem Weltfussballverband eingesetzt habe.

Heidi Mück widersprach diesen Vorwürfen, da Sie weder an einer BDS-Demonstration in Zürich teilgenommen hatte, noch einen Boykott von israelischen Kunstproduktionen, sondern lediglich von israelischen Produkten, unterstützt hatte. Aufgrund dieser Unwahrheiten riet Fairmedia Heidi Mück, eine Gegendarstellung zu verlangen und dies vorgängig mit der BaZ abzusprechen. Die BaZ bot Heidi Mück an, entweder eine aus bloss zwei Sätzen bestehende Gegendarstellung bzw. Berichtigung abzudrucken oder aber einen halbseitigen Gastkommentar zu publizieren, in welchem Heidi Mück ihre Sicht der Dinge zu den Vorwürfen der BaZ darlegen konnte. Stossend war, dass der betroffene Journalist im Mailverkehr mit Heidi Mück immer wieder versuchte, ihr gewisse israelfeindliche Haltungen zu unterstellen und sie jeweils bat, dies zu bestätigen. Fairmedia riet Heidi Mück sich diesbezüglich auf den Wortlaut ihres Gastkommentars zu beschränken, um so keinen Folgeartikel zu provozieren.

In Absprache mit Fairmedia entschied sich Heidi Mück für einen Gastkommentar, der schliesslich am 21. September 2016 veröffentlicht wurde. Unterhalb des Gastkommentars entschuldigte sich die BaZ für den Fehler hinsichtlich der Teilnahme Mücks an der BDS-Demonstration in Zürich, im Übrigen hielt die BaZ an ihrem Artikel fest. Den Gastkommentar veröffentlichte Fairmedia auf ihrer Plattform «Dementi» und streute ihn auch in den sozialen Netzwerken, sodass der Text von Heidi Mück einem möglichst grossen Publikum zugänglich gemacht werden konnte.

Fall 8: Gleichstellungskommission / Basler Zeitung

Am 28. September 2016 meldete sich die Präsidentin der Gleichstellungskommission Basel-Stadt bei Fairmedia aufgrund eines Zeitungsartikels der Basler Zeitung zum Thema Lohnungleichheit zwischen Mann und Frau. Sie warf der betroffenen Journalistin vor, statistische Zahlen zur Lohngleichheit in der Schweiz negiert, indirekt die Abschaffung der Gleichstellungsfachstellen gefordert und aufgrund der interviewten Frauen suggeriert zu haben, dass Lohngleichheit in der Schweiz tatsächlich kein Problem mehr sei. Gegen diesen Artikel wollte sich die Präsidentin der Gleichstellungskommission Basel-Stadt zur Wehr setzen und fragte Fairmedia an Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Fairmedia riet ihr, möglichst zeitnah zu reagieren und schlug ihr deshalb vor, einen Leserbrief zu schreiben. Bereits am 30. September 2016, also zwei Tage nach Erscheinen des fraglichen Zeitungsartikels, wurde ein entsprechender Leserbrief, den die Präsidentin der Gleichstellungskommission Basel-Stadt in Zusammenarbeit mit Fairmedia verfasst hatte, abgedruckt.

Fall 9: Herr X / Der Bund

Am 13. Oktober 2016 meldete sich Herr X bei Fairmedia. Herr X ist in einer leitenden Position im öffentlichen Dienst in Bern angestellt und musste eine aus seiner Sicht persönlichkeitsverletzende Artikelserie im «Der Bund» über sich ergehen lassen. Von Fairmedia wollte Herr X wissen, wie er sich dagegen wehren könne.

Fairmedia analysierte die entsprechenden Zeitungsartikel und kam zum Schluss, dass deren Inhalte nicht als persönlichkeitsverletzend gewertet werden können. Da die Artikel Herrn X aber trotzdem in ein unvoreilhaftes Licht rückten, riet ihm Fairmedia, mittels Gastbeitrag zu reagieren. Allerdings machte Fairmedia Herrn X darauf aufmerksam, einen Gastbeitrag in enger Absprache mit seiner Vorgesetzten zu verfassen, um sie und den Arbeitgeber nicht zu überraschen. Den von Herrn X verfassten Gastbeitrag lehnte seine Vorgesetzte jedoch ab, da sie der Ansicht war, jede weitere mediale Aufmerksamkeit würde im vorliegenden Fall schaden. Damit liess es Herr X bewenden.

Fall 10: Frau X / Ringier AG

Frau X ist seit mehreren Jahren immer wieder Thema verschiedener Medienberichte. Insbesondere Ringier-Medien traten gegenüber Frau X eine Medienkampagne los, veröffentlichte deren Namen und Bild. Im November 2016 meldete sich Frau X über ihre Anwältin bei Fairmedia und bat um Unterstützung. In einer gemeinsamen Sitzung wurde die Strategie bezüglich der unfairen Medienberichterstattung von Ringier AG gegenüber Frau X besprochen, wobei man sich auf die prozessuale Geltendmachung von Frau X' Ansprüchen einigte. Seither stehen Frau X, deren Anwältin und Fairmedia in regelmässigem Kontakt, um das mittlerweile initiierte prozessuale Vorgehen voranzutreiben.

Fall 11: Gemeinde Reinach / Basler Zeitung

Die Basler Zeitung veröffentlichte am 14. Dezember 2016 einen Artikel im Regio-Teil mit dem Titel «Sex mit Minderjährigen in Reinacher Asylheim». Im Artikel beschuldigte der betroffene Journalist die Gemeinde Reinach und insbesondere deren Gemeindepräsident Urs Hintermann, ein sexuelles Verhältnis einer Betreuerin mit einem unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) «unter den Teppich gekehrt zu haben». Dass die Gemeinde Reinach die betroffene Betreuerin arbeitsrechtlich sanktionierte, war dem Journalisten nicht genug. Er beschuldigte die Gemeinde Reinach, bewusst eine Straftat (sexuelle Handlungen mit Abhängigen) nicht zur Anzeige gebracht zu haben, obschon sie dazu nach Ansicht des Journalisten verpflichtet gewesen wäre.

Im Vorfeld seiner Recherche suchte der Journalist den Kontakt zu Urs Hintermann, der aufgrund des sensiblen Sachverhalts nur zurückhaltend Auskunft geben konnte. Mittels Medienmitteilung am Tag vor Veröffentlichung des erwähnten BaZ-Artikels nahm Hintermann jedoch ausführlich Stellung zum angeblich sexuellen Verhältnis der Betreuerin mit dem UMA. Der BaZ-Journalist aber gab sich mit dieser Auskunft nicht zufrieden, sondern kontaktierte mittels SMS eine Mitarbeiterin der Gemeinde Reinach und bat sie um ein vertrauliches

Gespräch, wobei er versprach, ihren Namen nirgends zu erwähnen. Die dem Amtsgeheimnis unterliegende Gemeindemitarbeiterin lehnte ein Gespräch ab und leitete die SMS des Journalisten umgehend ihren Vorgesetzten weiter.

Aufgrund des erwähnten Artikels einerseits und der Recherchierweise des Journalisten andererseits sah sich die Gemeinde Reinach zu einer Reaktion gezwungen. Dies umso mehr, als dass der Journalist am 6. Januar 2017 mit einem zweiten Artikel nachdoppelte und wiederum die Gemeinde Reinach im Zusammenhang mit der angeblichen sexuellen Affäre einer Betreuerin mit einem UMA massiv kritisierte. Die Gemeinde Reinach bat daraufhin Fairmedia um die Ausarbeitung einer Presseratsbeschwerde gegen die BaZ bzw. den betroffenen Journalisten. Fairmedia reichte die entsprechende Beschwerde schliesslich am 18. Januar 2017 namens und im Auftrag der Gemeinde Reinach beim Presserat ein. Vorgeworfen wurden dem Journalisten mehrere Verstösse gegen den Pressekodex, so die unlautere Methode zur Beschaffung von Informationen, ein Verstoss gegen die Unschuldsvermutung sowie die irreführende Kombination von Bild und Text.

Die BaZ bzw. deren Anwälte reagierten mittels ausführlicher Stellungnahme am 27. März 2017 auf die eingereichte Presseratsbeschwerde. Der Entscheid des Presserats bleibt abzuwarten.

Anhang II

Bilanz

Bilanz	Seite 1
FAIRMEDIA , Murbacherstrasse 34, 4056 Basel	- 27.03.2017
Zeitraum: 01.01.2016 - 31.12.2016 / Alle Buchungsperioden / Status: Erfasst und Verbucht / in CHF	

Bilanz Aktiva	226'682.45
Umlaufvermögen	226'682.45
100 Flüssige Mittel	226'582.45
1010 Postcheck 61-594671-8	226'582.45
110 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	100.00
1100 Forderungen Schweiz	100.00

Bilanz	Seite 2
FAIRMEDIA , Murbacherstrasse 34, 4056 Basel	- 27.03.2017
Zeitraum: 01.01.2016 - 31.12.2016 / Alle Buchungsperioden / Status: Erfasst und Verbucht / in CHF	

Bilanz Passiva	226'682.45
Kurzfristiges Fremdkapital	150'369.65
230 Passive Rechnungsabgrenzungen und kurzfristige Rückstellungen	150'369.65
2300 Noch nicht bezahlte Aufwendungen	369.65
2301 Erhaltener Ertrag des Folgejahrs	150'000.00
Eigenkapital	76'312.80
290 Reserven und Jahresgewinn oder Jahresverlust	780.00
2990 Gewinnvortrag / Verlustvortrag	780.00
Gewinn/Verlust (aktuelles Jahr)	75'532.80

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung

FAIRMEDIA, Murbacherstrasse 34, 4056 Basel

Seite 3

- 27.03.2017

Zeitraum: 01.01.2016 - 31.12.2016 / Alle Buchungsperioden / Status: Erfasst und Verbucht / in CHF

Gewinn- und Verlustrechnung		75'532.80
Betriebliche Erträge aus Lieferungen und Leistungen		154'050.28
300 Vereinseinnahmen		154'050.28
3000 Spenden frei verfügbar	150'700.00	
3001 Gönnerbeiträge	100.00	
3002 Mitgliederbeiträge nat. Personen	2'450.00	
3003 Mitgliederbeiträge jur. Personen	800.00	
3406 Ertrag sonstige	0.28	
Aufwände für Material, Waren, Dienstleistungen und Energie		-3'302.30
420 Aufwand Verein		-302.30
4200 Aufwand int. Verant. Vorstand & MV	-302.30	
440 Aufwände für bezogene Dienstleistungen		-3'000.00
4400 Aufwand für Dienstleistungen Dritter	-3'000.00	
Personalaufwände		-57'982.88
500 Personalaufwände		-50'404.81
5000 Löhne Geschäftsleitung	-50'404.81	
507 Sozialversicherungsaufwände		-4'979.07
5070 AHV, IV, EO, ALV	-4'076.51	
5072 Vorsorgeeinrichtungen (BVG/PK)	-556.60	
5073 Unfallversicherung	-345.96	
508 Übrige Personalaufwände		-2'599.00
5081 Aus- und Weiterbildung Geschäftsleitung	-216.00	
5082 Spesenerschädigungen effektiv	-183.00	
5083 Spesenerschädigungen pauschal	-2'200.00	
Übrige betriebliche Aufwände, Abschreibungen und Wertberichtigungen		-17'204.30
600 Raumaufwände		-3'135.00
6000 Mietzins + Kautions Geschäftsstelle	-3'135.00	
610 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz		-2'073.25
6100 Einrichtung Geschäftsstelle	-551.35	
6102 Einrichtung Geschäftsstelle EDV/IT	-1'521.90	
630 Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren		-650.45
6361 Gebühren	-650.45	
650 Verwaltungsaufwände		-948.85
6500 Büromaterial	-262.95	
6503 Fachliteratur, Zeitschriften	-317.45	
6510 Telefon	-318.75	
6513 Porti	-49.70	
660 Werbeaufwände		-10'396.75
6604 Internet	-10'396.75	
Finanzerfolg (Finanzaufwände und Finanzerträge)		-28.00
690 Finanzaufwände		-28.00
6940 Bankspesen	-28.00	

Anhang III

Revisorenbericht

Revisorenbericht 2016 zuhanden der Vereinsversammlung Fairmedia

Als gewählter Revisor habe ich die Jahresrechnung des Vereins **Fairmedia**

für das **Vereinsjahr 2016** (01.01.2016 – 31.12.2016)

mit der Bilanzsumme von CHF 226 682.45

und einem Einnahmenüberschuss von CHF 75 532.80

geprüft.

Ausgangspunkt unserer Prüfung bildete die von der Vereinsversammlung genehmigte Bilanz per 31.12.2015.

Die Rechnung wurde aufgrund von Stichproben und Analysen geprüft. Bilanz und Erfolgsrechnung stimmen mit der Buchhaltung überein. Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Wir beantragen der Vereinsversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2016 zu genehmigen.

Basel, den *28. 3. '17*

Peter Jossi *P. Jossi*

Peter Jossi, Murbacherstrasse 34, 4056 Basel